



Bundesbeschluss

Entwurf

über die Garantieverpflichtung gegenüber der Schweizerischen Nationalbank für ein Darlehen an den Treuhandfonds des Internationalen Währungsfonds für Resilienz und Nachhaltigkeit

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und Artikel 8 Absatz 2 des Währungshilfegesetzes vom 19. März 2004²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. Mai 2023³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für die Garantieverpflichtung gegenüber der Schweizerischen Nationalbank für ein Darlehen an den Internationalen Währungsfonds zugunsten des Treuhandfonds für Resilienz und Nachhaltigkeit wird ein Verpflichtungskredit von 750 Millionen Franken bewilligt. Er umfasst eine Reserve von 130 Millionen Franken für Währungsschwankungen.

² Zulasten des Verpflichtungskredits können bis zum 31. Dezember 2034 Verpflichtungen eingegangen werden.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

1 SR 101
2 SR 941.13
3 BBl 2023 1303

